

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2012

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STRATEC Biomedical AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 13. Dezember 2011 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. Die STRATEC Biomedical AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 15. Mai 2012 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 2.3.1 und 2.3.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen vor der Hauptversammlung (sog. „Briefwahlen“) durch die Bereithaltung von entsprechenden Formularen und auf sonstige Weise unterstützt.

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft ist die Briefwahl bislang nicht ausreichend erprobt und es ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Feststellung der Authentizität der abgegebenen Stimmen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben, so dass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl im Ergebnis nicht noch weiter erleichtert würde.

Ziffer 3.8

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ist ein Selbstbehalt von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten auch ohne einen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Ziffer 5.2, 5.3.1 bis 5.3.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungs- und Nominierungsausschuss) bilden soll. Ferner soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Ausschüsse einnehmen, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll unter anderem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

Ziffer 5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Summe ausgewiesen. Den Transparenzerfordernissen dieser Kodexempfehlung wird weitgehend durch die Offenlegung der Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen.

Ziffer 7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Aufgrund der Umstellung vom Gesamtkostenverfahren auf das international übliche und somit den Vergleich mit anderen Unternehmen vereinfachende Umsatzkostenverfahren kann der Konzernabschluss 2012 nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung ist im April 2013 geplant. Die Veröffentlichungsfrist für Zwischenberichte wird dagegen eingehalten.

Nach gegenwärtiger Planung wird die Gesellschaft weitere Konzernabschlüsse wieder binnen der vom Kodex empfohlenen Fristen veröffentlichen.

Birkenfeld, 7. Dezember 2012